

Bundessozialgericht
- 7/12 RAr 86/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

1)
2)

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 14. Februar 1978 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Juli 1976 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 8. April 1975 wird zurückgewiesen und die Widerklage abgewiesen, soweit diese den Kläger zu 2) betreffen.

Im übrigen - hinsichtlich des Klägers zu 1) - wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Das Kreisjugendamt F , Rechtsvorgängerin des Klägers zu 2), gewährte der am 25. März 1956 geborenen Erika Sch (Sch) Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) in der Jugendheimstätte der J M in F . Im Rahmen dieser Erziehungsmaßnahme wurde Sch in der Lehrwerkstätte des Heimes zur Damenschneiderin ausgebildet. Am 7. Februar 1972 beantragte sie auf Veranlassung des Jugendamtes beim Arbeitsamt C Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Den Anspruch leitete das Kreisjugendamt R auf sich über. Das Arbeitsamt bewilligte am 7. Juni 1972 BAB für die Zeit vom 7. Februar 1972 bis zum 31. Januar 1973 und mit Bescheid vom 21. Februar 1973 BAB für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 31. August 1973. Die Höhe der BAB bestimmte es nach dem Bedarf in Höhe der genehmigten Pflegesätze zuzüglich Arbeitskleidung, Lernmittel und Taschengeld. Das Arbeitsamt überwies die BAB dem Kreisjugendamt F und, nachdem durch die kommunale Gebietsreform mit Wirkung vom 1. Juli 1972 der Kläger zu 1) zuständig geworden war, an diesen.

Später stellte das Arbeitsamt fest, daß in den genehmigten Pflegesätzen nicht nur die Kosten für Verpflegung und Unterkunft, sondern auch die Kosten für andere Leistungen, insbesondere für Erziehung und Betreuung enthalten waren. Es setzte deshalb am 20. Juni 1973 durch Änderungsbescheid zum Bescheid vom 7. Juni 1972 die BAB für die Zeit vom 7. Februar 1972 bis zum 31. Januar 1973 neu fest und am 26. Juni 1973 mit Änderungsbescheid zum Bescheid vom 21. Februar 1973 für die Zeit vom 1. Februar 1973 bis zum 31. August 1973. In den Bescheiden, die beide am 5. Juli 1973 mit einfachem Brief zur Post gegeben wurden, stellte es eine Überzahlung von 10.848,-- DM fest und erklärte, dieser Betrag sei rückzahlungspflichtig. Die Bewilligungs- und die Änderungsbescheide richtete das Arbeitsamt an Sch's Mutter und gab sie dem Kreisjugendamt F bzw die nach dem 1. Juli 1972 ergangenen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bescheide dem Kläger zu 1) zur Kenntnis. Mit dem an den Kläger zu 1) gerichteten Bescheid vom 19. Juli 1973 hob das Arbeitsamt die Bescheide vom 7. Juni 1972 und 21. Februar 1973 für die Zeit vom 7. Februar 1972 bis zum 30. April 1973 teilweise auf und forderte den Betrag von 10.848,-- DM zurück. Der Kläger zu 1) erklärte mit Schreiben vom 6. August 1973 - beim Arbeitsamt eingegangen am 7. August 1973 -, daß er die in dem Bescheid dargelegte Auffassung nicht teilen könne und die Rückzahlung ablehne. Am 25. Oktober 1973 erteilte das Arbeitsamt beiden Klägern einen Bescheid, der im wesentlichen dem Bescheid vom 19. Juli 1973 entsprach und ihn aufhob. Das Arbeitsamt teilte außerdem den verlangten Rückzahlungsbetrag auf die beiden Kläger auf. Den Widerspruch der Kläger gegen den Bescheid vom 25. Oktober 1973 wies das Arbeitsamt zurück (Bescheide vom 20. Februar 1974 und 20. März 1974).

Das Sozialgericht (SG) Bayreuth hat mit Urteil vom 8. April 1975 die Bescheide vom 25. Oktober 1973, 20. Februar und 20. März 1974 aufgehoben und die Berufung nicht zugelassen. Mit der Berufung hat die Beklagte hilfsweise beantragt, auf die Widerklage den Kläger zu 2) zu verurteilen, an die Beklagte den Betrag von 2.715,55 DM zu zahlen und den Kläger zu 1) zu verurteilen, an die Beklagte den Betrag von 7.651,- DM zu zahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 29. Juli 1976 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen mit der Maßgabe, daß der Kläger zu 1) 2.715,55 DM und der Kläger zu 2) 7.651,-- DM an die Beklagte zu zahlen hat.

Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Die Beklagte sei berechtigt gewesen, die Bewilligungsbescheide insoweit aufzuheben, als danach auch die besonderen Kosten der FEH, die für Erziehung und anderweitige Betreuung aufgebracht werden müssen, zugrunde gelegt worden sind. Hierüber bestehe zwischen den Beteiligten kein Streit. Die Rückforderung von den Klägern als Empfängern der Leistung bedürfe keines Verwaltungsaktes,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

da sich hier Kläger und Beklagte als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit hoheitlichen Befugnissen gegenüberstehen. Während die Beklagte ihren Anspruch ursprünglich auf § 152 Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gestützt habe, erhebe sie ihn jetzt als einen im Verwaltungsrecht weitgehend anerkannten, im Gesetz nicht besonders geregelten allgemeinen Ausgleichsanspruch und habe daher hilfsweise die Widerklage erhoben. Der Ausgleichsanspruch sei gegeben, wenn ein Rechtserwerb im Verhältnis zu dem Benachteiligten des rechtfertigenden Grundes entbehre. Aber auch wenn § 152 AFG anwendbar wäre, könnten die Kläger als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht einwenden, sie hätten bei Empfang der BAB für Sch nicht gewußt oder nicht wissen müssen, daß die Voraussetzungen für die Leistung in dem bewilligten Umfange nicht vorlagen.

Die Kläger haben die zugelassene Revision eingelegt. Sie machen geltend, in der Verteilung der Rückzahlungsbeträge auf die Kläger stimme das Urteil des LSG nicht mit dem Antrag der Beklagten überein und verwechsle die Kläger. Im Rahmen des § 152 Abs 1 Nr 2 AFG sei die Rückforderung auch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom Verschulden abhängig. Der Jugendbehörde habe aber bei der Bewilligung der BAB für Sch nicht auffallen können, daß ihr die gesamten Heimkosten zugrunde lagen. Den Klägern würde bei teilweiser Rückzahlung der BAB ein Schaden entstehen.

Die Kläger beantragen sinngemäß,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 29. Juli 1976 aufzuheben, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 8. April 1975 zurückzuweisen und die Widerklage abzuweisen.

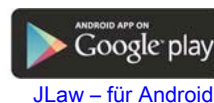
Die Beklagte beantragt,

die Revisionen der Kläger zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Sie macht geltend, die Berufung sei zulässig und § 147 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht anwendbar. Wie das LSG zutreffend entschieden habe, könne ein Bewilligungsbescheid nur gegenüber dem Anspruchsberechtigten aufgehoben werden. Hier sei die Aufhebung gegenüber Sch bindend geworden und nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens gewesen. Auch wenn aber eine Aufhebung gegenüber den Klägern möglich gewesen wäre, habe sich jedenfalls das SG aufgrund seiner Rechtsauffassung mit den Voraussetzungen dafür gem. § 151 AFG nicht befaßt. Schließlich sei die Aufhebung für den in 2. Instanz erhobenen Erstattungsanspruch nicht erforderlich.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) einverstanden erklärt.

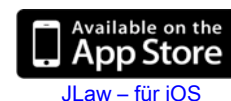
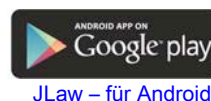
II

Die Revisionen beider Kläger sind gem. § 160 Abs 1 SGG zulässig, diejenige des Klägers zu 2) in vollem Umfange begründet, während die Revision des Klägers zu 1) zur Zurückverweisung der Sache an das LSG zu neuer Verhandlung und Entscheidung führt, soweit sie diesen Kläger betrifft.

Hinsichtlich der Aufhebung des Bescheides vom 25. Oktober 1973 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 20. Februar 1974 und 20. März 1974 durch das Urteil des SG sind beide Revisionen begründet, soweit dadurch die ursprünglichen Bewilligungsbescheide aufgehoben wurden. Insoweit ist nämlich die Berufung unzulässig gewesen. Die Unzulässigkeit der Berufung ist hier zwar von den Klägern nicht gerügt worden, aber bei einer zulässigen Revision von Amts wegen zu beachten. Im übrigen erfaßt der Antrag der Kläger auf Zurückweisung der Berufung sinngemäß auch deren Verwerfung als unzulässig. Hinsichtlich der Anfechtung und Aufhebung des Bescheides vom 25. Oktober 1973 in Gestalt der Widerspruchsbescheide betraf die Berufung der Beklagten die Höhe der Leistung iS des § 147 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Leistung in diesem Sinne ist hier die BAB, deren Berechnung streitig war. Daher ging es im Berufungsverfahren, soweit die Kläger Aufhebung jenes Bescheides beehrten, um die Höhe der Leistung. Die Berufung betraf insoweit diesen Streit. Für den Berufungsausschließungsgrund des § 147 SGG ist es unerheblich, daß die Kläger unmittelbar keinen Leistungsantrag gestellt, sondern die Aufhebung des Entziehungsbescheides beantragt haben. Bei der Entziehung nach § 151 AFG geht es im vorliegenden Fall um dieselben Voraussetzungen wie bei der Bewilligung der Leistung. Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft als diejenigen, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind. Der Umstand, daß bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides nach § 151 AFG die Beweislast umgekehrt ist, hat für das Vorliegen des Berufungsausschließungsgrundes nach § 147 SGG keine Bedeutung. Allerdings hat das SG die Bescheide nur deshalb aufgehoben, weil die Bewilligung einer Leistung nur gegenüber dem Antragsteller bindend werden könne und daher auch ihre Aufhebung nur dem Antragsteller gegenüber in Betracht komme, sowie schließlich, weil hier die Bewilligungsbescheide bereits durch die Bescheide vom 20. und 26. Juni 1973 aufgehoben waren, so daß eine neuerliche Aufhebung keine Wirkung mehr haben könnte. Das SG hat deshalb den Bescheid vom 25. Oktober 1973 und die Widerspruchsbescheide für unwirksam gehalten. Für die Zulässigkeit der Berufung ist das aber entgegen der Auffassung der Beklagten unerheblich. Maßgebend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 147 SGG ist der Streitgegenstand in der Berufungsinstanz; dieser betraf die Höhe der BAB (Herabsetzung wegen früherer fehlerhafter Berechnung). War aber die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG insoweit unzulässig, als sie die (teilweise) Aufhebung der früheren Bewilligungsbescheide betraf, so hätte dies vom LSG ausgesprochen werden müssen. Gleichzeitig ist damit rechtskräftig entschieden, daß der Bescheid vom 25. Oktober 1973 in diesem Umfange rechtswidrig ist.



- 7 -

Die Revision des Klägers zu 2) ist auch hinsichtlich des von der Beklagten im Bescheid vom 25. Oktober 1973 erhobenen Anspruchs auf teilweise Rückzahlung der BAB begründet. Insoweit hat das LSG den Bescheid nicht aufgehoben, sondern in den Entscheidungsgründen ausgeführt, die Aufhebung sei nicht geboten. Soweit das LSG meinen sollte, für die Erteilung eines Verwaltungsaktes gegenüber den Klägern sei deshalb kein Anlaß, weil die Beteiligten sich in bezug auf die von der Beklagten geltend gemachte Rückforderung nicht in einem Verhältnis der Über- und Unterordnung (öffentlich-rechtlichem Verhältnis), sondern in einem solchen der Gleichordnung befänden, verkennt es offenbar die vorhandene Rechtslage. Die Kläger (bzw deren Rechtsvorgänger) haben die der Sch bewilligten BAB aufgrund einer Überleitungsanzeige nach § 90 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) bezogen; mit der Überleitung nach § 90 BSHG sind die Kläger in die Rechte der Sch eingetreten und haben damit - im Umfange der Überleitung - deren Rechtsstellung gegenüber der Beklagten eingenommen. Da das Verhältnis der Sch zur Beklagten ein öffentlich-rechtliches Verhältnis ist und durch die Überleitung des Anspruchs auf die Kläger der Charakter dieses Rechtsverhältnisses nicht geändert wird, stehen somit die Kläger und die Beklagte gleichermaßen insoweit in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis, das durch die Beklagte mittels Verwaltungsaktes geregelt wird (vgl dazu BSG in SozR 5910 Nr 2 zu § 90). Daraus folgt zugleich, daß auch Rückforderungen von Leistungen gegenüber den Klägern durch Verwaltungsakt der Beklagten zu regeln sind, deren Rechtmäßigkeit nach den Vorschriften der §§ 151, 152 AFG zu beurteilen ist.

Der im Bescheid vom 25. Oktober 1973 geltend gemachte und auf § 152 AFG gestützte Rückzahlungsanspruch setzt voraus, daß der Bewilligungsbescheid aufgehoben oder eine Leistung ohne Entscheidung gewährt worden ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es aber hier, weil durch die rechtskräftige Entscheidung des SG der im Bescheid vom 25. Oktober 1973 enthaltene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausspruch über die Aufhebung der früheren Bewilligungsbescheide beseitigt worden ist, und die BAB nicht ohne Bescheid geleistet wurde. Die Bewilligungsbescheide sind allerdings auch durch die Bescheide vom 20. und 26. Juni 1973 aufgehoben worden. Gegenüber dem Kläger zu 2) haben diese Bescheide aber keine Bindungswirkung erlangt, da sie ihm bis heute von der Beklagten nicht bekanntgegeben worden sind (vgl BSGE 37, 28; Miesbach/Ankenbrank § 77 Bem 2). Der Begründetheit seiner Revision stehen diese Bescheide somit nicht entgegen. Daraus folgt, daß der Bescheid vom 25. Oktober 1973 gegenüber dem Kläger zu 2) in bezug auf den darin geltend gemachten Rückforderungsanspruch rechtswidrig ist.

Die Revision des Klägers zu 2) ist schließlich auch begründet, soweit sie die Widerklage der Beklagten betrifft. Wenn das LSG im Urteilsausspruch die Klage abgewiesen hat, so hat es damit auch über die Widerklage entschieden. Dies muß den Gründen des Urteils entnommen werden. Wenn nach Auffassung des LSG nämlich der Bescheid vom 25. Oktober 1973 kein Verwaltungsakt, sondern nur eine Zahlungsaufforderung war, dann mußte die Beklagte den Rückzahlungsanspruch mit der Leistungsklage nach § 54 Abs 5 SGG geltend machen; ohne eine solche Klage, die die Beklagte hier in Form der Widerklage erhoben hat, hätte das LSG entsprechend seiner eigenen Rechtsauffassung gar nicht über den Rückforderungsanspruch sachlich entscheiden können.

Die in der Berufungsinstanz erhobene Widerklage ist gem. § 100 SGG zulässig, da der Gegenanspruch und der mit der Klage geltend gemachte Anspruch zusammenhängen. Dagegen findet § 530 Abs 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) keine Anwendung (BSGE 17, 143).

Die Widerklage ist aber unbegründet. Der Beklagten steht der vom LSG erwähnte allgemeine Ausgleichs- oder Erstattungsanspruch nicht zu. Dieser Anspruch wird durch die besondere Regelung des § 152 AFG ausgeschlossen. Insoweit muß der



Grundgedanke der Entscheidung des Senats zum Erstattungsanspruch des nicht verpflichteten Leistungsträgers, der anstelle des eigentlich verpflichteten Trägers geleistet hat, hier entsprechend gelten. Der Senat hat ausgesprochen, daß dem Sozialhilfeträger ein solcher Anspruch nicht zusteht, soweit der Ausgleich zwischen ihm und dem Dritten in § 90 BSHG besonders geregelt ist. Dazu hat der Senat insbesondere auf den kodifikatorischen Charakter des Sozialhilferechts hingewiesen (BSG in SozR 5910 § 90 Nr 2). Entsprechendes gilt für § 152 AFG. Die Vorschrift enthält eine abschließende Sonderregelung für die Rückforderung von Leistungen, die die Bundesanstalt für Arbeit (BA) zu Unrecht gewährt hat. Wie § 90 BSHG die Inanspruchnahme des letztlich verpflichteten Schuldners unabhängig von seiner Person abschließend regelt, so auch § 152 AFG. Der Anspruch nach dieser Bestimmung setzt aber, wie dargelegt, die Aufhebung des Bewilligungsbescheides voraus, die gegenüber dem Kläger zu 2) fehlt. Somit ist dessen Revision in vollem Umfange begründet.

Die Revision des Klägers zu 1) ist, wie dargelegt, begründet, soweit sie den aufhebenden Teil des Bescheids vom 25. Oktober 1973 betrifft. Insoweit ist aber eine Entscheidung des Senats in der Sache nicht tunlich (§ 170 Abs 2 SGG); denn diese Revision führt hinsichtlich der Rückforderung zur Zurückverweisung der Sache an das LSG, weil der Senat über die Rückforderung nicht abschließend entscheiden kann. Gegenüber dem Kläger zu 1) liegt nämlich eine zusätzliche Aufhebung der Bewilligungsbescheide vor, so daß - anders als beim Kläger zu 2) - aus der Rechtswidrigkeit der Bewilligungsaufhebung im Bescheid vom 25. Oktober 1973 noch nicht die Unzulässigkeit der Rückforderung gegenüber dem Kläger zu 1) hergeleitet werden kann.

Ihm gegenüber sind die Bescheide vom 20. und 26. Juni 1973 gem. § 77 SGG in der Sache bindend geworden. Er war Beteiligter iS dieser Vorschrift, da der Verwaltungsakt in seine Rechtssphäre aus dem übergeleiteten Recht eingegriffen hat

- 10 -

(vgl BSGE 37, 28); die Bescheide sind dem Kläger zu 1) bekanntgegeben worden, so daß sie ihm gegenüber bindend werden konnten.

Die Bescheide vom 20. und 26. Juni 1973 sind nicht durch die späteren Bescheide vom 19. Juli und 25. Oktober 1973 aufgehoben und ersetzt worden. Der Ausspruch der Beseitigung oder Ersetzung eines Verwaltungsakts durch einen neuen Verwaltungsakt kann nämlich nur dann angenommen werden, wenn dieser Wille der Behörde aus dem zweiten Verwaltungsakt eindeutig hervorgeht. Bei den Bescheiden vom 19. Juli und 25. Oktober 1973 ist dies nicht der Fall. Aus den vom LSG in Bezug genommenen Akten ergibt sich dafür kein Anhaltspunkt. Nach den Umständen liegt es näher, daß das Arbeitsamt die Bescheide vom 20. und 26. Juni 1973 nicht beseitigen, sondern wegen der Unsicherheit hinsichtlich des richtigen Adressaten die Bewilligungsbescheide (vorsichtshalber) auch noch gegenüber den Klägern aufheben wollte.

Die Bescheide vom 20. und 26. Juni 1973, die das Arbeitsamt beide am 5. Juli 1973 mit einfachem Brief abgesandt hat, sind zunächst für den Kläger zu 1) nicht bindend geworden; er hat sie vielmehr mit dem Schreiben vom 6. August 1973 rechtzeitig angefochten. Indessen ist das Verfahren hinsichtlich dieser Bescheide durch das Urteil des SG abgeschlossen. Zwar hat der Kläger zu 2) diese Bescheide dem Datum nach vor dem SG nicht ausdrücklich bezeichnet, seinem gesamten Vorbringen, die Aufhebung und Rückforderung beseitigt zu wissen, war aber zu entnehmen, daß auch diese Bescheide beseitigt werden sollten. Das SG hat über den gesamten Streitgegenstand entschieden und nicht etwa ein Teilurteil fällen wollen. Dabei hat es die Anfechtung der Bescheide vom 20. und 26. Juni 1973 bewußt - wenn auch nach Auffassung des Senats rechtsirrtümlich - ausgeklammert, insoweit also materiell eine unrichtige Entscheidung getroffen. Dieser Teil des Streitgegenstandes ist nach dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Urteil somit nicht mehr beim SG anhängig. Wenn der Kläger zu 1) die Aufhebung der Bescheide erreichen wollte, hätte er Berufung einlegen müssen (vgl BSGE 9, 80, 83). Auf die Berufung der Beklagten können die Bescheide nicht zu deren Lasten aufgehoben werden.

Gegenüber dem Kläger zu 1) ist somit die erste Voraussetzung für die Rückforderung nach § 152 AFG – Aufhebung der Bewilligungsentscheidung – erfüllt. Wie das LSG weiter zutreffend angenommen hat, war der Kläger zu 1) Empfänger der Leistung, soweit sie von ihm zurückgefordert wird, dh ab 1. Juli 1972. Empfänger ist derjenige, dem die Leistung zugeflossen ist (Hennig/Kühl/Heuer, Arbeitsförderungsgesetz, Komm., § 152 Bem 6; Schönefelder/Kranz/Wanka, Arbeitsförderungsgesetz, Komm., § 152 Anm 3). Nach den hier allein in Betracht kommenden Vorschriften des § 152 Abs 1 Nr 1 und 2 AFG setzt die Rückforderung voraus, daß der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 148 Abs 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat oder daß er wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorgelegen haben. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Rückforderung gegenüber dem Kläger zu 1). Zu Unrecht nimmt das LSG dagegen an, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dürfe sich nicht darauf berufen, daß sie das Fehlen der Voraussetzungen für eine ihr zugeflossene Leistung nicht erkannt habe und nicht erkennen mußte. Wie bereits oben ausgeführt worden ist, tritt der Sozialhilfeträger, der gem. § 90 BSHG eine öffentlich-rechtliche Forderung auf sich überleitet, in die untergeordnete Stellung des Hilfeempfängers ein (BSG SozR 5910 § 90 Nr 2). Dementsprechend ist es nicht gerechtfertigt, die besonderen subjektiven Voraussetzungen der Rückforderung nach § 152 AFG nur deshalb nicht gelten zu lassen, weil die Rückforderung gegen eine Körperschaft des öffentlichen



Rechts und nicht gegen Hilfeempfänger geltend gemacht wird. Wenn hier das Kreisjugendamt gem. § 82 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt idF vom 6. August 1970 (BGBl I, 1197) iVm § 90 BSHG in die Stellung des Hilfeempfängers eintritt, muß das auch für die subjektiven Voraussetzungen der Rückforderung gelten.

Das LSG hat von seiner Rechtsauffassung ausgehend keine Feststellungen darüber getroffen, ob die besonderen Voraussetzungen des § 152 Abs 1 Nr 1 oder Nr 2 AFG vorliegen. Deshalb ist die Sache hinsichtlich des Klägers zu 1) zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, damit diese Feststellungen nachgeholt werden können. Dabei wird das LSG zu berücksichtigen haben, daß die hier streitige Rechtsfrage über die Berechnung des Bedarfs eines in einem Heim untergebrachten Auszubildenden vom erkennenden Senat erstmals mit Urteil vom 19. Dezember 1973 (BSG in SozR Nr 1 zu § 11 AA - bestätigt durch Urteil vom 25. März 1976, BSG in SozR 4440 Nr 1 zu § 11 -) behandelt und entschieden worden ist, ferner, daß - wie die Kläger selbst vorgebracht haben - insoweit eine Entschließung des Bayer. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 30. November 1971 - Nr IV 4 - 6835/22 35/71 - zur Frage der Gewährung von BAB an Auszubildende besteht, welche im Rahmen der Fürsorge in Heimen untergebracht sind. Das LSG wird weiterhin auch die offensichtliche Verwechslung der Kläger zu 1) und 2) hinsichtlich der Höhe des zurückzahlenden Betrages berichtigen müssen.

Die Widerklage gegen den Kläger zu 1) ist aus den zur Revision des Klägers zu 2) dargelegten Gründen nicht begründet. Deshalb wird das LSG, wenn es nicht der Berufung der Beklagten hinsichtlich der mit dem Bescheid vom 25. Oktober 1973 erhobenen Rückforderung stattgibt, die hilfsweise erhobene Widerklage gegen den Kläger zu 1) abzuweisen haben.



- 13 -

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)